

HDH

HAUPTVERBAND DER DEUTSCHEN HOLZINDUSTRIE

THÜR. LANDTAG POST
03.08.2020 07:22

17790/2020

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Herr Ministerialrat Frank Heilmann
Jürgen-Fuchs-Str. 1
D-99096 Erfurt

fakultativ Anzuhörender

Bad Honnef, 31. Juli 2020

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Heilmann, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2020, welches uns der Deutsche Holzwirtschaftsrat (DHWR) mit der Bitte um begleitende Kommentierung zugeleitet hat. Gerne nutzen wir im Interesse der bei uns organisierten und in Thüringen agierenden Holzbauer die Möglichkeit, Stellung zu Ihrem Gesetzentwurf zu nehmen.

Hintergrund

Der Entwurf greift zahlreiche Aspekte des Baurechts auf, die der Verband seit langer Zeit als Hemmnisse für die Schaffung des in Ballungsgebieten dringend benötigten Wohnraums erkennt und kritisiert. Dabei bietet insbesondere die Aufstockung von Bestandsgebäuden mit Hilfe des nachwachsenden Rohstoffes Holz enormes Potenzial. So unterstützt er nicht nur durch sein geringes Eigengewicht die Gebäudestatik, sondern reduziert dank des hohen Vorfertigungsgrades von Elementen in Holzbauweise die baustellenbedingten Einschränkungen vor Ort durch verkürzte Montagezeiten deutlich.

Grundsätzlich trägt der Holzbau zudem auf zweierlei Art zum Klimaschutz bei: Er entzieht der Atmosphäre klimaschädliches CO₂ während des Wachstums, bindet den Kohlenstoff dauerhaft und kann zusätzlich im Bauwesen energieintensiv produzierte Baumaterialien substituieren.



HDH

HAUPTVERBAND DER DEUTSCHEN HOLZINDUSTRIE

Wichtigste Punkte

Der HDH schlägt daher vor, die im Gesetzesentwurf des Thüringer Gesetzes zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren (Änderung der Thüringer Bauordnung) vorgesehenen Änderungen zu nutzen, um gleichzeitig weitere baurechtliche Hemmnisse abzubauen, die der Aufstockung von Bestandsgebäuden in Holzbauweise entgegenstehen. Die Vorschläge des HDH orientieren sich dabei an bereits in anderen Bundesländern umgesetzten beziehungsweise geplanten Maßnahmen zur Erleichterung des Bauens mit Holz und der allgemeinen Schaffung von Wohnraum in Ballungsgebieten. Des Weiteren orientieren sie sich an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bauen mit Holz in Stadt und Land" des vom Bundeslandwirtschaftsministerium initiierten und koordinierten Dialogprozesses Charta für Holz 2.0.

Es wird insbesondere vorgeschlagen:

- Eine Anpassung der Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen an den neuesten Stand der Technik.
- Eine Verringerung von vorgeschriebenen Abstandsflächen.
- Einführung von Typengenehmigung, um serielles Bauen zu vereinfachen.

Die detaillierten Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung der Thüringer Bauordnung können Sie der als **Anlage** beigefügten tabellarischen Auflistung entnehmen, die wir unter dem Dach des Deutschen Holzwirtschaftsrats (DHWR) gemeinschaftlich erarbeitet haben.

Anlagen 2:

Tabellarische Auflistung der vorgeschlagenen Anmerkungen/Änderungen zur Thüringer Bauordnung mit den Begründungen

Unterzeichnete Erklärung

Ansprechpartner HDH:

Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und
Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter
Industrie- und Wirtschaftszweige e.V.

Flutgraben 2, D-53604 Bad Honnef
Hauptstadtbüro: Dorotheenstraße 35, 10117 Berlin

Auf Grundlage der Dokumente

Gesetzesentwurf des Thüringer Gesetzes zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren (Änderung der Thüringer Bauordnung)
Stand 06. Mai 2020

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|------------|---------------------------|---|---|
| 1 | 2 Begriffe | (3) Ergänzung | <p>Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht. <u>Abweichend von Satz 2, kann zur Einstufung in die Gebäudeklasse 3 die Geländeoberfläche, die von der Feuerwehr zur Bildung des zweiten Rettungsweges genutzt wird, zur Berechnung der Höhe herangezogen werden, wenn für jede Nutzungseinheit der zweite Rettungsweg nachgewiesen wird.</u></p> | <p>Die Höhenbestimmung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die Bezugnahme auf die Geländeoberfläche im Mittel. Daraus resultiert, dass Gebäude in Hanglagen oder mit hohen Erdgeschossen, die von der Charakteristik eher einem Gebäude der Gebäudeklasse (GK) 3 entsprechen, in die Gebäudeklasse 4 kategorisiert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass Gebäude mit Nutzungseinheiten größer 400m² dann der Gebäudeklasse 5 zugeordnet werden. Grund ist der scheinbare Wegfall der Anleiterbarkeit zur Bildung des zweiten Rettungsweges. Als Konsequenz daraus ergeben sich unbegründete erhöhte Anforderungen und damit auch deutlich erhöhte Baukosten.</p> |
| 2 | 2 Begriffe | Einschub nach (6) | <p>6) Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.</p> <p><u>(7) Vollgeschosse sind Geschosse, die mehr als 1,4 m über der Geländeoberfläche im Mittel hinausragen und – von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüber liegenden Decke oder bis Oberkante Dachhaut des darüber liegenden Daches gemessen – mindestens 2,3 m hoch sind. Die im Mittel gemessene Geländeoberfläche ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der Geländeoberfläche an den Gebäudeecken. Keine Vollgeschosse sind Geschosse,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen,</u> 2. <u>oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,3 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden ist,</u> | <p>Im Hinblick auf die Erweiterung des Begriffes „Geschoss“ wird eine Ergänzung der Definition des Vollgeschosses zwischen den Absätzen 6 und 7 vorgeschlagen, analog zur Landesbauordnung Baden-Württemberg. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|--|--|---|--|
| | | | <p>Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, deren lichte Höhe geringer ist, als sie für Aufenthaltsräume nach § 47 Abs. 1 erforderlich ist, sowie offene Emporen bis zu einer Grundfläche von 20 m² bleiben außer Betracht.</p> <p>(8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen...</p> | |
| 3 | 6 Abstandsflächen, Abstände | (5) Ergänzung in Satz 2 | (5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. In Gewerbe- und Industriegebieten, Industrie-, Kern-, Dorf- und urbanen Gebieten er sowie in Sondergebieten, deren Nutzung mit einem Gewerbe- oder Industriegebiet vergleichbar ist, genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m... | Um eine effizientere Flächennutzung zu gewährleisten, sollten die Abstandsflächen in urbanen Gebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und besonderen Wohngebieten angepasst werden. Damit würden nachträgliche Aufstockungen von Gebäuden deutlich vereinfacht. |
| 4 | 6 Abstandsflächen, Abstände | (7) Satz 1 | <p>(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie</p> <p>1. <u>einschließlich der Bekleidung eine Stärke Dicke</u> von nicht mehr als <u>0,25 0,30</u> m aufweisen und</p> <p>2. mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze zurückbleiben.</p> | <p>In Anlehnung an die LBO Baden-Württemberg sollte bei Maßnahmen zum Zweck der Energieeinsparung die Stärke von nachträglich aufgebrachtener Wärmedämmung auf 0,30 m erhöht werden und die Bekleidung einschließen.</p> <p>„Dicke“ ist die korrekte technische Kenngröße, „Stärke“ ist die umgangssprachliche Bezeichnung (analog Dämmung vs. Isolierung)</p> |
| 5 | 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze | (2) Ergänzung neuer Absatz nach (2) | <p>(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück ...</p> <p><u>(3) Eine Abweichung von Abs. 1 ist bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches zuzulassen. Dies gilt nur wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.</u></p> | In Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Niedersachsen (NESWoG) sollten Anforderungen für die Schaffung von Kinderspielplätzen bei Aufstockungen von Bestandsgebäuden und bei der Schließung von Baulücken nicht zur Anwendung kommen, um hohe Zusatzkosten zu vermeiden. |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|---|---------------------------|--|--|
| 6 | § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen | (2) | <p>(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. feuerbeständige, 2. hochfeuerhemmende, 3. feuerhemmende; <p>die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine <u>notwendige</u> brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, 4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen. <p>Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 2, 2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 3 Nummer 3 entsprechen. | <p>Die vorgeschlagene Streichung des Wortes „allseitig“ in Satz 5 berücksichtigt, dass bei der Vorgabe „allseitig“ eine brandschutztechnische Bekleidung auch an Bauteilseiten verpflichtend wäre, die z.B. an nicht brennbare Bauteile angrenzen – eine wenig sinnvolle und den Holzbau verteuernde Vorgabe!</p> <p>Die in Anlehnung an die Ausführungen der LBO BW ergänzte neue Formulierung fokussiert sich auf die Wahrung der hohen Schutzziele und verknüpft den Einsatz brennbarer Baustoffe an klar formulierte Leistungsziele, nämlich Feuerwiderstandsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen Brandausbreitung. Damit könnten auch Brandwände (§ 30 Abs. 1) und Treppenraumwände in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (§ 34 Abs.6 Satz 1) mit brennbaren Baustoffen unter Einhaltung der brandschutztechnischen Leistungskriterien ausgeführt werden.</p> <p>Die zurzeit vorgesehene Regelung bedeutet mit Bezug auf § 30 Abs. 1 (Brandwand) eine Ausnahme von der Ausnahmeregelung und „beißt sich“ etwas mit den Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 und 3, die wiederum brennbare Baustoffe über Umwege zulassen. Dies kann in der Baupraxis zu unnötigen Irritationen bei der Auslegung führen.</p> <p>Der vorgeschlagene Textentwurf in der Ergänzung, der bei Abweichungen Technische Baubestimmungen nach § 87a Abs. 2 verweist, wird grundsätzlich befürwortet. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese technischen Baubestimmungen (Musterholzbaurichtlinie) auch eingeführt und auf dem neuesten Stand der Technik sind. Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – MHolzBauRL – (Stand: Mai 2020) ist unserer Ansicht nach nur bedingt geeignet, das politische und gesellschaftliche Ziel einer verstärkten Verwendung von Holz beim Bauen zu fördern. Nach der Verbändeanhörung zur vorherigen Fassung aus 2019) erfolgte nur eine aus unserer Sicht unzureichende Überarbeitung der Richtlinie. Aus diesem Grunde schlagen wir eindringlich vor, zunächst</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|----------------------------|---------------------------|---|--|
| | | | <p>Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind andere Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 87a entsprechen. Satz 4 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. ⁵Zudem sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a zu berücksichtigen.</p> | <p>nebenstehende Ergänzung vor – wie aktuell in den Bundesländern Baden-Württemberg u.a. Durch diese Änderung wird der Grundstein für die breite Verwendung von Holz im Hochbau gelegt und eine nachhaltige Option gegeben, den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und gleichzeitig durch die Verwendung von Holz einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Der Verweis auf die noch einzuführende Technische Baubestimmung (Holzbau-RL) wie im Gesetzesentwurf vom 28.04.2020 formuliert, könnte alternativ in einem zweiten Artikelgesetz vorbereitet werden. Zunächst sollte die aktualisierte Richtlinie jedoch die neusten Erkenntnisse widerspiegeln.</p> <p>Eine ausführliche Stellungnahme des DHWR zum Entwurf der M-Holzbau-RL (2019) findet sich unter: https://www.dhwr.de/docs/1330-60/sn_dhwr_mholzbaurl_18.07.2019.pdf [Eine Stellungnahme zur Version Mai 2020 wird aktuell erarbeitet.]</p> |
| 7 | 26 Tragende Wände, Stützen | (1) Satz 3 | <p>(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. ²Sie müssen in Gebäuden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend <p>sein.</p> <p>Satz 2 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für <u>oberste</u> Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 29 Abs. 4 bleibt unberührt, und... | <p>Die Nr. 1 von Satz 3 in den §§ 26 und 30 sollte wie nebenstehend gefasst werden und dient der Klarstellung.</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|--|---------------------------|--|---|
| 8 | 30 Decken | (1) Satz 3 | <p>(1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. ²Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend <p>sein.</p> <p>Satz 2 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für <u>oberste</u> Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind; § 28 Abs. 3 bleibt unberührt, 2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen. | <p>Die Nr. 1 von Satz 3 in den §§ 26 und 30 sollte wie nebenstehend gefasst werden und dient der Klarstellung.</p> |
| 9 | 35 Notwendige Treppenträume, Ausgänge | (4) Satz 1, Nr. 1 | <p>(4) Die Wände notwendiger Treppenträume müssen als raumabschließende Bauteile in Gebäuden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden <u>oder bei Verwendung brennbarer Baustoffe unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung eine feuerbeständige und notwendige brandschutztechnisch wirksame nichtbrennbare Bekleidung</u> haben, 2. der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend und 3. der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein... | <p>Es gibt bereits unzählige Beispiele von in Holzbauweise ausgeführten Treppenhäusern. Um den besonderen Anforderungen an den Brandschutz in diesen Räumen zu genügen, wird vorgeschlagen, diesen Satz wie nebenstehend zu fassen.</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|--|---------------------------|---|---|
| 10 | 36 Notwendige Flure, offene Gänge | (5) Satz 1 | (5) Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend. <u>Für Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung und einer Breite weniger als 1,50 m, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 4 entsprechend.</u> Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig. | Der Änderungsvorschlag berücksichtigt Erfahrungen bisheriger Bauvorhaben und dient der Präzisierung bei Vorhandensein offener Gänge. Der Satz sollte wie nebenstehend gefasst werden. |
| 11 | 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen | (5) | (5) Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Abs.2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens <u>eine Breite von 0,8 m, eine Höhe von 0,8 m und eine Fläche von mindestens 1,08 m² haben.</u> 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. Liegen diese Fenster <u>als Rettungswege</u> in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein. | Die Problemstellung ergibt sich aus der starren Öffnungsfestlegung für ein Rettungsfenster nach MBO mit einer lichten Größe von 1,20 m x 0,90 m. Einzelne Bundesländer streben nun das Fenster immer mit 1,20 m Höhe an. Bei anderen ist auch eine 0,90 m Höhe ausreichend. Wenn nun aber ein Fenster 1,20 m hoch sein soll, dann werden die vorfertigenden Holzbauunternehmen benachteiligt, da bei einer üblichen Raumhöhe kein Rollladenkasten mehr über das hohe Fenster passen. Dies ist eine Funktionseinschränkung, welche aus Kundensicht nicht hinnehmbar ist. Gerade bei Gebäuden bis Gebäudeklasse 3 sind diese Anforderungen nicht gerechtfertigt/überzogen. Lösung hierfür wäre eine definierte Öffnungsfläche. In der Feuerwehrzeitung wurde dieses Thema schon im Februar 2004 (S. 107-111) ausführlich und praxisnah betrachtet. In dem Artikel 3 „Rettungsfenster – wie groß ist groß genug?“ wurde damals der Schluss gezogen, dass Zwischenwerte zulässig sind, soweit die Summe aus Fensterbreite und Fensterhöhe im Lichten nicht den Wert der vorangestellten Fenstergröße unterschreitet und sowohl Fensterhöhe und Fensterbreite im Lichten mindestens 0,80 Meter groß sind. Gerade eine Höhe von 1,10 m würde schon reichen. Im Gegenzug kann ein Fenster dann etwas breiter sein, um gleiche Öffnungsflächen zu erreichen. |
| 12 | 39 Aufzüge | (2) | (2) Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, | Der Begriff „ausreichende Dicke“ ist unbestimmt. Hier sollte wie vorgeschlagen eine konkrete Vorgabe gemacht werden |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|------------|---------------------------|--|---|
| | | | <p>2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, und 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend</p> <p>sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen <u>nach Nr. 2. müssen schachtseitig für eine Zeitdauer von 30 Minuten brandschutztechnisch wirksam sein, solche nach Nr. 3. eine schachtseitige Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Dicke von mindestens 9,5 mm haben, müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.</u> Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.</p> | |
| 13 | 39 Aufzüge | (4) | <p>(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; die Aufzüge müssen mit Sprachmodulen ausgerüstet sein. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss oder in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.</p> <p><u>Eine Abweichung von Satz 1 ist bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches zuzulassen. Dies gilt nur wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisausgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen und die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.</u></p> | <p>Bei der Aufstockung von Bestandsgebäuden stellt die Pflicht zum Einbau eines Aufzuges oft ein großes bauliches und finanzielles Hindernis dar.</p> <p>² Vgl. Protokoll über die Sitzung der Bauministerkonferenz am 22. Februar 2019 in Berlin, S. 10ff</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|--|---------------------------|--|---|
| 14 | 49 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder | (4) 2. einschieben | <p>(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 zweckgebunden zu verwenden für</p> <p>1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen <u>sowie Fahrradabstellanlagen,</u></p> <p>2. <u>die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Ladeinfrastruktur für Kraftfahrzeuge und Fahrräder,</u></p> <p>3. sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.</p> <p>(5) Ist nach der Art oder Nutzung einer Anlage mit einem erheblichen Zu- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen, sind geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang herzustellen.</p> | <p>Mit der Ergänzung Nr. 3 wird insbesondere die Verabredung aus dem Koalitionsvertrag zur Überprüfung der kommunalen Gestaltungsspielräume umgesetzt und diese an entsprechenden Stellen erweitert. Dies betrifft die erweiterte Verwendung von Ablösesummen für Stellplätze.</p> |
| 15 | 49 Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder | Neu (6) | <p><u>(6) Eine Abweichung von Absatz 1 ist bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches zuzulassen. Dies gilt nur wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt.</u></p> | <p>Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches sollten vereinfacht werden. Ebenso wäre bei solchen Maßnahmen eine Erleichterung bei den Anforderungen an das barrierefreie Bauen und an die Stellplätze geboten.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen Absatz 6 zu ergänzen.</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|--|---------------------------|---|---|
| 16 | 50 Barriere- freies Bauen | (1) ergänzen | <p>(1) In Gebäuden <u>der Gebäudeklasse 3 bis 5</u> mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, <u>wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche des Erdgeschosses nicht unterschreitet</u>. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p><u>Eine Abweichung von Satz 1 ist bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches zuzulassen. Dies gilt nur wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegt.</u></p> | Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches sollten vereinfacht werden. |
| 17 | 60 Verfahrens- freie Bau- vorhaben, Beseitigung von Anlagen | (1) | <p>(1) ...</p> <p>5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:</p> <p>a) unbeschadet der Nummer 4 Buchst. b Antennen einschließlich deren Masten mit einer Höhe bis zu 10 m <u>auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 15 m</u> und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</p> <p>...</p> <p>15. folgende sonstige Anlagen:</p> | Um den Mobilfunkausbau zu erleichtern, sollen im Außenbereich künftig Masten bis zu einer Höhe von 15 Metern verfahrensfrei sein. Für den Innenbereich ist zur Klarstellung vorgesehen, dass bei Masten auf Gebäuden die maßgebliche Höhe von bis zu 10 Metern für die Verfahrensfreiheit sich nur nach den über das Gebäude hinausragenden Teilen des Mastes bestimmt. |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|------------------------------|---------------------------|--|---|
| | | | <p>a) nicht überdachte Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu insgesamt 100 m² je Grundstück, überdachte Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu insgesamt 40 m² je Grundstück sowie deren Zufahrten,</p> <p>b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,</p> <p>c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,</p> <p>d) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler, Skulpturen und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,</p> <p>d) Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m² nicht überschreitet, und</p> <p><u>e) Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung und</u></p> <p>f) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen.</p> | |
| 18 | 64 Bauvorlageberechtigung | (2) | <p>(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf, 2. in die von der Ingenieurkammer Thüringen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Thüringen, 3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder | <p>Gleichzeitig werden mit dem Gesetzesentwurf Impulse aktueller fachlicher Debatten auf Landes- und Bundesebene aufgegriffen. Dies betrifft zum einen die Bauvorlagenberechtigung nach § 64 zum anderen das Bauen mit Holz. Zur Stärkung des Handwerks und in Anbetracht der langjährigen positiven Erfahrungen in anderen Ländern wird eine eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung für Handwerksmeisterinnen und -meister aufgenommen. Die für diesen Personenkreis eingeführte Verpflichtung, sich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden richtet sich an die bauvorlageberechtigte Person und unterliegt nicht der Prüfpflicht der Bauaufsichtsbehörde.</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|-----------|---------------------------|--|-------------------------------------|
| | | | <p>4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit <u>oder</u></p> <p><u>5. Meister oder Meisterin des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmerer-Handwerks oder diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt ist, für die Gebäudeklassen 1 und 2, oder</u></p> <p><u>6. staatlich geprüfter Techniker oder staatlich geprüfte Technikerin der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist, in gleichem Umfang wie die in Nr. 5 genannten Personen, oder</u></p> <p><u>7. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat einen Ausbildungsnachweis erworben hat, der aufgrund einer schulrechtlichen Rechtsvorschrift als gleichwertig mit dem Abschluss zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau anerkannt ist, in gleichem Umfang wie die in Nr. 5 genannten Personen, oder</u></p> <p><u>8. in einem der in Nr. 7 genannten Staaten zur Erbringung von Entwurfsleistungen nach Nrn. 5 und 6 rechtmäßig niedergelassen ist und diese Leistungen nur vorübergehend und gelegentlich in Thüringen erbringt, in gleichem Umfang wie die in Nr. 5 genannten Personen. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.</u></p> <p><u>Die nach den Nummern 5 bis 8 Bauvorlageberechtigten sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden.</u></p> | |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|------------------------------|---------------------------|--|--|
| 19 | 64 Bauvorlageberechtigung | (3) neu eingeschrieben | <p><u>(3) Bauvorlageberechtigt für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 m² Brutto-Grundfläche,</u> 2. <u>eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m² Brutto-Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dächhaut und Außenwand,</u> 3. <u>Garagen bis zu 250 m² Nutzfläche</u> <p><u>sind ferner die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer deutschen Hochschule, einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die staatlich geprüften Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau und die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates sind im Sinne des Satzes 1 bauvorlageberechtigt, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür dem Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.</u></p> | <p>Die Ergänzung soll Meisterbetrieben für ausgewählte Maßnahmen die Bauvorlage ermöglichen. Dies würde insbesondere die regionalen Baubetrieben helfen.</p> |

| Lfd. Nr. | Paragraph | Absatz/ Nummer/ Buchstabe | Vorgeschlagene Textänderung als Überarbeitung der ThürBO mit Gesetzesentwurf vom 06.05.2020 | Kommentar (Begründung für Änderung) |
|----------|----------------------|---------------------------|---|--|
| 20 | 71a Typengenehmigung | neu | <p><u>(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die obere Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.</u></p> <p><u>(2) Regelt die Typengenehmigung Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz und stellt sie fest, welche dieser Anforderungen eingehalten sind, gilt sie insoweit als bautechnischer Nachweis im Sinne von § 65. Paragraph 87a Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass § 16a Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 65 Absatz 1 entsprechend gelten.</u></p> <p><u>(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Thüringen, wenn die obere Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der Anforderung dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften bescheinigt hat.</u></p> <p><u>(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.</u></p> <p><u>(5) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie wird befristet für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 5 Jahre verlängert werden.</u></p> | <p>Um die Anwendung von seriellen Bauweisen und die Verwendung von Modulen zu unterstützen ist die Schaffung einer Regelung zu Typengenehmigungen (§ 71a) vorgesehen.</p> <p>Die Einführung von Typengenehmigungen wird von uns ausdrücklich begrüßt, da davon eine Verringerung des Planungs- und Genehmigungsaufwandes für die Bauwirtschaft zu erwarten ist und diese für eine Vielzahl von Bauvorhaben genutzt werden kann. Damit wird insbesondere das serielle Bauen zur Schaffung von Wohnraum gestärkt. Analog zu dem Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22. Februar 2019³ wird die Einführung von Typengenehmigungen in die Brandenburgische Bauordnung unterstützt und nebenstehende Änderungen empfohlen.</p> <p>³Vgl. Protokoll über die Sitzung der Bauministerkonferenz am 22. Februar 2019 in Berlin, S. 10ff</p> |